

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

R+S TECHNIK GmbH

Stand August 2013

I. Bestellung und deren Annahme

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der R+S TECHNIK GmbH, im Folgenden R+S TECHNIK genannt, schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist R+S TECHNIK unverzüglich nach Empfang schriftlich zu bestätigen.
2. Die Ausführung der Bestellung von R+S TECHNIK gilt als Anerkennung der R+S TECHNIK-Bedingungen. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht von R+S TECHNIK zu Widerspruch und Rücktritt bleibt vorbehalten.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (im Folgenden AN genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als R+S TECHNIK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn R+S TECHNIK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sinken die Preise zwischen Bestellung und Lieferung, gelten die zum Lieferzeitpunkt notierten Preise. Preisvorbehalte des Auftragnehmers lösen einen Annahmeverbehalt bei R+S TECHNIK aus. Im Falle der Erhöhung von als freibleibend vereinbarten Preisen stehen R+S TECHNIK die Genehmigung derselben oder die Auflösung des Vertrags zur Wahl.
3. Die Anerkennung von Mehrlieferungen behält R+S TECHNIK sich vor.

III. Handelsklauseln

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

IV. Umwelt-, Sicherheits- und sonstige Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und alle sonstigen behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Sollte der Liefergegenstand für eine Verwendungsstelle im Ausland bestimmt sein und dies dem AN bekannt sein, sind auch die dort geltenden Umwelt- und Unfall- bzw. Sicherheitsbestimmungen zu beachten. R+S TECHNIK ist berechtigt, auf Kosten des AN eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle relevanten Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

V. Liefergegenstand

1. Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Möchte der AN von der vertraglich vereinbarten Lieferung im Einzelfall abweichen, weil dies sinnvoll oder erforderlich ist, muss er zuvor die schriftliche Zustimmung von R+S TECHNIK einholen. Die Pflicht des AN zur Lieferung einer mangelfreien Sache wird durch Zustimmung von R+S TECHNIK nicht berührt.
2. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den spezifisch anwendbaren Sicherheits- und Maschinenrichtlinien sind einzuhalten.
3. Sämtliche danach erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Gegenstand des Lieferumfangs. Ferner hat der AN, bei Lieferung von Maschinen eine Herstellererklärung und für einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheits-

bauteile eine Konformitätserklärung gemäß EG Richtlinie 2006/42/EG mitzuliefern.

4. Für die Lieferung von Baugruppen, Maschinenkomponenten sowie kompletten Maschinen und Aggregaten gilt Folgendes:
 - a. Der AN trägt die volle Verantwortung für die verfahrensbedingte Auslegung des Liefergegenstandes. Sämtliche für die Auslegung erforderlichen Daten und Informationen werden dem AN auf seine Anfrage von R+S TECHNIK zur Verfügung gestellt.
 - b. Vom AN nicht selbst gefertigte Komponenten werden nur entsprechend der für den jeweiligen Auftrag geltenden Geräteliste zugelassen. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von R+S TECHNIK erlaubt.
 - c. Der Liefergegenstand wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach R+S TECHNIK-Vorgaben in den für den Auftrag bestimmten Farben lackiert.
 - d. Für den Liefergegenstand wird bei der Inbetriebnahme ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch R+S TECHNIK und/oder den Endabnehmer beginnt die Garantiezeit.

VI. Liefertermine und Verzug

1. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen Zustimmung durch R+S TECHNIK. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten wie Fracht / Lagerung usw. hat der AN zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von R+S TECHNIK gewünscht worden sind, und R+S TECHNIK sich nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.
2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist als Liefertermin eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart, ist die Ware bis spätestens Freitag, 14 Uhr, anzuliefern.
3. Erkennt der AN, dass die Einhaltung eines Liefertermins gefährdet ist, hat er R+S TECHNIK unverzüglich zu unterrichten, um eventuelle andere Dispositionen zu ermöglichen.
4. Im Verzugsfall stehen R+S TECHNIK die gesetzlichen Ansprüche zu. Wurde eine Vertragsstrafe vereinbart, wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens dadurch nicht eingeschränkt.
5. Ist der AN in Verzug, kann R+S TECHNIK – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 0,5 % des Gesamtlieferwertes pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des Gesamtlieferwertes. R+S TECHNIK bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Versand

1. Der AN hat die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen, sofern nicht einzelvertraglich bzw. über die Vereinbarung von INCOTERMS etwas anderes bestimmt ist.
2. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf Wunsch von R+S TECHNIK ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen.
3. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind R+S TECHNIK in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden.
4. Der AN ist dazu verpflichtet, getrennt von der Lieferung des eigentlichen Liefergegenstandes eine vollständige Dokumentation nach EN ISO 12100 in erforderlicher Anzahl und Ausführung an die R+S TECHNIK-Dokumentationsabteilung zu senden.

5. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der AN. Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungs-Vermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AN.
6. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt R+S TECHNIK nur die Frachtkosten entsprechend der R+S TECHNIK-Beschaffungslogistik von 11/1999. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und abschließlich Rollgeld trägt der AN.
8. Der AN stellt R+S TECHNIK von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des AN liegt und für die er Dritten gegenüber selbst haftet. In einem solchen Schadensfall haftet der AN auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen und Aufwendungen, zu deren Erbringung R+S TECHNIK sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des AN – außergerichtlich oder vergleichsweise gegenüber dem Dritten bereit gefunden hat.

VIII. Garantie und Mängel

1. Sämtliche Lieferungen sind R+S TECHNIK frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Lieferungen müssen auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, oder, falls eine solche nicht bestimmt ist, für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein.
2. Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, und - soweit übergeben oder anderweitig zur Kenntnis gebracht - den Vorgaben der Zeichnungen und sonstigen Spezifikationen entsprechen. Abweichungen von den Spezifikationen gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, R+S TECHNIK kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
3. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
4. Der AN garantiert die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und deren sachgerechte Entsorgung. Auf Verlangen von R+S TECHNIK wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien ausstellen.
5. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, wozu auch die Nichterreichung angegebener Daten gehört, hat der AN den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten (inklusive Ein- und Ausbaukosten) nach Wahl von R+S TECHNIK durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile oder des kompletten Liefergegenstands zu beseitigen. Neben dem Nacherfüllungsanspruch stehen R+S TECHNIK die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz, zu.
6. Kommt der AN seiner Verpflichtung innerhalb einer von R+S TECHNIK gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann R+S TECHNIK die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN unbeschadet dessen Verpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss hierfür verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für R+S TECHNIK unzumutbar (z.B. nur kleinere Mängel sind zu beheben, wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichtet.
7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, endet die Gewährleistungsverpflichtung 36 Monate nach Annahme des Liefergegenstandes durch R+S TECHNIK oder Übergabe an den von R+S TECHNIK benannten Dritten an der von R+S TECHNIK vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für nachgebesserte oder nachgelieferte Lieferungen beginnt die Verjährungsfrist von 36 Monaten mit der Beendigung der Nachbesserung oder mit Übergabe der neuen Lieferung neu zu laufen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Streitbeilegung erfolgt.

IX. Schutzrechte Dritter

Der AN steht dafür ein, dass Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte, nicht verletzen, und wird R+S TECHNIK von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter freistellen.

X. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

1. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel und Beistellungen, die dem AN überlassen werden, bleiben Eigentum von R+S TECHNIK. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von R+S TECHNIK bezahlt werden, geht auf R+S TECHNIK über. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung seitens R+S TECHNIK weder verschrottet noch Dritten - z. B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z. B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom AN auf dessen Kosten für R+S TECHNIK während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
2. Die Pflege, Unterhaltung und Instandhaltung der vorgenannten Gegenstände obliegt dem AN, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist.
3. R+S TECHNIK behält sich alle Rechte an nach Angaben von R+S TECHNIK gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von R+S TECHNIK entwickelten Verfahren vor.

XI. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen gegen R+S TECHNIK ist nur zulässig, wenn R+S TECHNIK hierzu vorher schriftlich die Zustimmung gegeben hat. Dies gilt auch für stille Zessionen.
2. Der AN ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen R+S TECHNIK ohne vorherige Zustimmung von R+S TECHNIK aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.
3. Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von R+S TECHNIK angegebene Empfangsstelle.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bocholt. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Bocholt. Es gilt ausschließlich und uneingeschränkt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

XIII. Zahlung

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur am 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Ausnutzung der vereinbarten Skonto-Bedingungen.
2. Die Zahlungsfrist läuft erst vom Tage des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung bei R+S TECHNIK - Eingang der Ware und ordnungsgemäße Dokumentation vorausgesetzt -, bei zu früher Lieferung erst vom verlangten Lieferzeitpunkt ab.

3. Rechnungen müssen schriftlich und in zweifacher Ausfertigung gesondert auf dem Postweg eingereicht werden, wobei die Kopien deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Auf keinen Fall dürfen die Rechnungen den Waren beigelegt werden.
4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung des entsprechenden Gegenstands auf R+S TECHNIK über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN wird ausgeschlossen.

XIV. Sonstiges

1. Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, ist R+S TECHNIK berechtigt, 10 % der Bestellsomme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einzubehalten. Außerdem ist R+S TECHNIK berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil der Bestellung vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der AN ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten und sonstigen von R+S TECHNIK erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit Zustimmung von R+S TECHNIK zugänglich zu machen.